

NPR | NONPROFITRECHT AKTUELL

AUSGABE 04.2021

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Chefarztambulanz und Krankenhaus-Cafeteria: Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?	32
Welche Formulierungen aus der Mustersatzung sind zwingend?	33
Dürfen NPOs ihre Tochtergesellschaften mit Spenden finanzieren?	33
Change.org verliert die Gemeinnützigkeit – Welche Folgen drohen?	35

VEREINSRECHT

Gleichberechtigung im Verein: Frauen dürfen mitfischen	35
Nicht-rechtsfähige Vereine: Rechtsprechung wird gesetzlich verankert	36

UMSATZSTEUERRECHT

Umsatzsteuer auf Leistungen von NPOs zugunsten ihrer Mitglieder	37
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Chefarztambulanz und Krankenhaus-Cafeteria: Zweckbetrieb oder wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Das Finanzgericht (FG) Münster musste sich kürzlich mit zwei wichtigen Fragen zur Besteuerung von gemeinnützigen Krankenhäusern beschäftigen. Bei beiden Fragen ging es jeweils um ein klassisches Problem im Gemeinnützigkeitsrecht: Die richtige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum Zweckbetrieb bzw. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Streit zwischen Krankenhaus und Finanzamt

Im dem Fall vor dem FG Münster stritt sich ein Krankenhaus in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) mit dem Finanzamt um hohe Steuernachzahlungen. Der Grund: Zwischen den Parteien war streitig, wie die Einnahmen aus der Überlassung von Personal- und Sachmitteln an Chefarztambulanzen sowie die Ausgaben im Hinblick auf die verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken in der Cafeteria an Mitarbeiter des Krankenhauses steuerlich zu behandeln waren. Das Krankenhaus selbst ordnete die Einnahmen dem Zweckbetrieb und die Ausgaben dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Der Vorteil: Während die Einnahmen im Zweckbetrieb steuerlich begünstigt waren, minderten die Betriebsausgaben den steuerpflichtigen Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Einnahmen sind steuerpflichtig und Ausgaben nicht abziehbar

Das Finanzamt war jedoch gegenteiliger Ansicht und ordnete die Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Ausgaben dem Zweckbetrieb zu. Die Folge: Die Einnahmen aus der Überlassung von Personal- und Sachmitteln an Chefarztambulanzen waren vollständig körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und die Betriebsausgaben aus der verbilligten Abgabe von Speisen und Getränken an Mitarbeiter des Krankenhauses nicht mehr abziehbar. Das Finanzamt begründete seine Ansicht damit, dass nur Einnahmen aus „typischen Krankenhausleistungen“ steuerlich im Zweckbetrieb begünstigt werden können. Bei den Behandlungen der Chefarztambulanzen handele es sich jedoch nicht um typische Krankenhausleistungen. Denn diese haben die Ärzte nicht im Rahmen ihrer Eigenschaft als Krankenhausärzte ausgeführt, sondern wie praktizierende niedergelassene Ärzte im Rahmen ihrer eigenen freiberuflichen Nebentätigkeit. Ferner seien die Betriebsausgaben der Cafeteria dem Zweckbetrieb zuzuordnen, da diese durch den Krankenhauszweckbetrieb veranlasst seien.

Einnahmen aus Überlassung gehören zum Zweckbetrieb

Der Streit landete schließlich vor dem Finanzgericht (FG) Münster. Das Gericht entschied zunächst zugunsten des Krankenhauses, dass die Einnahmen aus der Überlassung von Personal- und Sachmitteln an Chefarztambulanzen dem Zweckbetrieb zuzuordnen seien. Bei den ambulanten Behandlungen der Chefarztambulanzen handle es sich um typische Krankenhausleistungen, da ein enger Zusammenhang zum Krankenhausbetrieb bestehe. So werden die ambulanten Behandlungen von hauptberuflich angestellten Ärzten, mit Geräten und in den Räumlichkeiten des Krankenhauses erbracht. Ferner dürfe die Nebentätigkeit die Dienstaufgaben der Ärzte im Krankenhaus nicht beeinträchtigen. Die Nebentätigkeit der Krankenhausärzte in der Chefarztambulanz stelle somit – wie der Name verrät –

eben nur eine (unbedeutende) Nebentätigkeit dar, die nichts an der Eigenschaft der Ärzte als Krankenhausärzte ändere. Die Einnahmen aus der Überlassung seien daher dem Krankenhauszweckbetrieb zuzuordnen und somit steuerlich zu begünstigen.

Auch Ausgaben der Cafeteria gehören zum Zweckbetrieb

Dagegen habe das Finanzamt zu Recht die Ausgaben der Cafeteria, die in Zusammenhang mit der vergünstigten Abgabe von Speisen und Getränken an Krankenhausmitarbeiter standen, dem Zweckbetrieb zugeordnet. Denn die Ausgaben waren maßgeblich durch den Krankenhauszweckbetrieb veranlasst. Der Grund: Das Krankenhaus hatte sich arbeitsvertraglich dazu verpflichtet, seinen Mitarbeitern eine verbilligte Verköstigung anzubieten. Da die Mitarbeiter jedoch allesamt im Krankenhauszweckbetrieb beschäftigt waren, waren auch die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben dem Krankenhauszweckbetrieb zuzuordnen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Münster für richtig. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat es zu Recht die Einnahmen aus der Überlassung dem Krankenhauszweckbetrieb zugeordnet. Denn laut dem BFH sind Ärzte nicht nur dann als Krankenhausärzte einzustufen, wenn sie im Rahmen ihrer Anstellung im Krankenhaus tätig werden, sondern auch dann, wenn sie im Krankenhaus einer erlaubten Nebentätigkeit nachgehen. Ebenfalls halten wir es für richtig, dass das Gericht die Ausgaben der Cafeteria dem Krankenhauszweckbetrieb zugeordnet hat. Denn hier kommt es allein auf die Ursache für die Ausgaben an – und die lag eindeutig beim Krankenhauszweckbetrieb.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt erneut, wie kompliziert die richtige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu den vier Sphären einer NPO sein kann. Erschwerend kommt gerade bei Krankenhäusern hinzu, dass viele Themen auch sozialversicherungsrechtlich geprägt sind. Es ist daher wenig verwunderlich, dass das FG Münster die Revision zugelassen hat, damit der BFH Rechtssicherheit für die zahlreichen gemeinnützigen Krankenhäuser durch ein höchstrichterliches Urteil schaffen kann. Wenn auch Sie unsicher sind, ob Ihre Einnahmen und Ausgaben korrekt den buchhalterischen Sphären zugeordnet sind, sprechen Sie uns gerne an.



FG Münster, Urteil v. 13.01.2021 – 13 K 365/17 K, G, F

Welche Formulierungen aus der Mustersatzung sind zwingend?

Bei der Frage, ob die Formulierungen in der Mustersatzung wortwörtlich in die Satzungen von NPOs zu übernehmen sind, scheiden sich die Geister. Während die Finanzverwaltung gelegentlich die Auffassung vertritt, die Mustersatzung sei in jedem Fall wörtlich zu übernehmen, ist die Rechtsprechung deutlich liberaler. Die Finanzgerichte lassen es in der Regel genügen, wenn der Zweck der NPO und die Art seiner Verwirklichung durch Auslegung der Satzung klar erkennbar sind. Das heißt jedoch nicht, dass NPOs die Vorgaben der Mustersatzung vollkommen ignorieren können, wie das FG Hessen in seiner Entscheidung vom 27.11.2020 klargestellt hat.

Verein möchte Feststellungsbescheid erhalten

Im entschiedenen Fall ging es um einen eingetragenen Verein, dessen Zweck „die Information über politische, steuerrechtliche und auch juristische Fehlentwicklungen, die gesellschaftspolitisch, ökologisch und ökonomisch relevant sind und die Gesellschaft insgesamt betreffen“ ist. Ob der Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt – dazu enthielt die Satzung keine Angaben. Der Verein stellte einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit, d.h. auf Erteilung eines sog. Feststellungsbescheids gemäß § 60a der Abgabenordnung (AO) beim Finanzamt.

Mustersatzung 1:1 übernehmen?

Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheids jedoch ab. Der Grund: Die Vereinssatzung ließe nicht erkennen, welchen der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke der Verein verfolgen möchte. Denn die Information über politische, steuerrechtliche und juristische Fehlentwicklungen werde nicht ausdrücklich in § 52 Abs. 2 AO als gemeinnütziger Zweck genannt. Ferner müssten mehrere Klauseln der Vereinssatzung an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst werden.

Der Verein wollte die Entscheidung nicht akzeptieren und legte daher Einspruch ein. Nachdem auch sein Einspruch erfolglos geblieben war, erhob er Klage zum Finanzgericht (FG) Hessen.

Finanzgericht legt Mindestanforderungen für Satzungen fest

Auch vor dem FG Hessen blieb der Verein ohne Erfolg: Das Finanzamt habe zu Recht die Erteilung eines Feststellungsbescheids verweigert, so das Gericht. Allerdings wählt es eine andere Begründung als das Finanzamt: So stellt es zunächst klar, dass NPOs die Klauseln der Mustersatzung nicht wortwörtlich übernehmen müssten. Es reiche aus, wenn der Zweck der NPO und die Art seiner Verwirklichung durch Auslegung der Satzung klar erkennbar sind. Mit einer Einschränkung: In der Satzung müsse eindeutig stehen, welche Art der Steuerbegünstigung die NPO in Anspruch nehmen möchte. Für den Leser einer Satzung muss also klar sein, ob die NPO gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Der Grund: Je nachdem, welche Zwecke die NPO verfolgt, müsse sie auch unterschiedliche rechtliche Anforderungen

beachten. Fehle diese Angabe in der Satzung, sei für das Finanzamt nicht erkennbar, welche rechtlichen Anforderungen für die NPO gelten. Es könne einen Feststellungsbescheid in solchen Fällen daher überhaupt nicht erteilen, da nicht klar sei, an welchen rechtlichen Maßstäben es die Satzung prüfen muss. Da die Vereinssatzung keine Angabe zur Art der Steuerbegünstigung enthielt, habe das Finanzamt zu Recht die Erteilung eines Feststellungsbescheids verweigert.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung nur teilweise für richtig. Zunächst ist es korrekt, dass NPOs die Mustersatzung nicht wortwörtlich übernehmen müssen – solange der Zweck und die Art seiner Zweckverwirklichung per Auslegung erkennbar sind. Nicht richtig ist die Forderung des FG, NPOs müssten in ihren Satzungen die Art der Steuerbegünstigung vorgeben. Denn auch insoweit hätte eine Auslegung der Satzung ein eindeutiges Ergebnis gebracht: Denn die Information über politische, steuerrechtliche und juristische Fehlentwicklungen kann offensichtlich keinen mildtätigen oder kirchlichen Zweck darstellen. Daran hätte das Gericht die Klage des Vereins also nicht scheitern lassen dürfen.

Stattdessen hätte das Gericht prüfen müssen, ob der Zweck des Vereins unter einen der Katalogzwecke des § 52 Abs. 2 AO hätte fallen können. Die eigentlich zu klärende – spannende – Frage wäre also gewesen, ob die geplante Tätigkeit des Vereins eine gemeinnützige Förderung des demokratischen Staatswesens (Nr. 24 des Katalogs) oder aber eine unzulässige politische Betätigung darstellte. Das Gericht hätte dann ähnlich wie im Fall Attac Farbe bekennen müssen.

HINWEIS: Leider hat das Gericht nicht die Revision zum BFH zugelassen. Es ist jedoch bereits beim BFH ein Verfahren desselben Gerichts anhängig, bei dem es genau um die Frage geht, ob die Mustersatzung wortwörtlich zu übernehmen ist (Az. V R 11/20). Bis dahin sollten NPOs darauf achten, dass ihre Satzung zumindest eindeutig wiedergibt, ob sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Generell empfiehlt es sich, nur in begründeten Ausnahmefällen vom Wortlaut der Mustersatzung abzuweichen, um unnötige Streitigkeiten mit den Finanzbehörden zu vermeiden.

Die Entscheidung verdeutlicht zudem, wie schwierig es für politisch tätige Vereine ist, den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen. Denn häufig scheitert dieses Vorhaben bereits an der Satzung, da trotz der großen Kritik der Zivilgesellschaft an der Attac-Entscheidung bis heute kein entsprechender Katalogzweck in der AO existiert.



FG Hessen, Urteil v. 27.11.2020 – 4 K 619/18

Dürfen NPOs ihre Tochtergesellschaften mit Spenden finanzieren?

Gemeinnützige Organisationen können ihre gemeinnützigen Tochtergesellschaften auf vielfältige Weisen finanzieren. In der Praxis häufig sind Einlagen, Mittelweiterleitungen oder Darlehen. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat NPOs in seiner Entscheidung vom

07.10.2021 nun eine weitere Möglichkeit eröffnet: Die Finanzierung der Tochter-NPO durch Spenden der Muttergesellschaft.

NPO finanziert ihre gemeinnützige Tochter mit Spenden

In dem entschiedenen Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der 90% der Anteile an einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) hielt. Die gGmbH betrieb einen gemeinnützigen Bildungs- und Forschungsbetrieb und verfolgte teilweise dieselben Zwecke wie ihre Mutter. Da die Einnahmen aus den beiden Betrieben den Finanzierungsbedarf der gGmbH nicht decken konnten, zahlte der Verein seiner Tochter insgesamt rund 700.000 Euro. Die Gelder stammten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins, flossen jedoch dem ideellen Bereich der Tochter zu. Der Verein machte die Zahlungen steuerlich – unter Vorlage von ausgestellten Spendenbescheinigungen ihrer Tochtergesellschaft – als Spenden geltend.

Zahlungen sind keine Spenden

Das Finanzamt war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und ließ den Abzug der Spende nicht zu. Der Grund: Die Zahlungen seien nicht als Spende, sondern als verdeckte Einlage zu behandeln. Bei einer verdeckten Einlage wendet vereinfacht ein Gesellschafter seiner Gesellschaft einen Vorteil zu, ohne eine angemessene Gegenleistung hierfür zu erhalten. Das sei hier der Fall, da der Verein Gelder an seine Tochtergesellschaft gezahlt habe, ohne von ihr eine angemessene Gegenleistung, z.B. in Form zusätzlicher Gesellschaftsrechte oder Dienstleistungen, zu erhalten.

Zwar gebe es auch bei Spenden keine Gegenleistung, jedoch stehe dort der ideelle Förderungsgedanke im Vordergrund. Das Hauptmotiv für die Zahlungen des Vereins war in diesem Fall jedoch die finanzielle Unterstützung der Tochtergesellschaft, um sie vor Zahlungsschwierigkeiten zu bewahren. Die Zahlungen waren somit allein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, da ein ordentlicher und gewissenhafter Vereinsvorstand eines fremden Vereins solche Zahlungen niemals ohne eine angemessene Gegenleistung getätigt hätte. Die Zahlungen konnten daher nicht als Spende anerkannt werden.

Zahlungen als Spende anerkennen?

Nachdem der Einspruch des Vereins gegen das Vorgehen des Finanzamts erfolglos geblieben war, klagte er erfolgreich vor dem Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz: Das Gericht gab dem Verein recht, sodass er seine getätigten Zahlungen als Spenden im Rahmen der gesetzlichen Grenzen abziehen durfte. Zunächst stellte das Gericht klar, dass auch NPOs abzugsfähige Spenden leisten können. Die einzigen Voraussetzungen: Die Spendengelder müssen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen und der Erfüllung der eigenen Satzungszwecke dienen. Die Zahlungen des Vereins erfüllten diese Voraussetzungen: Denn die Gelder stammten zum einen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins.

Hauptmotiv der Spende: Förderung der Satzungszwecke

Zum anderen waren die Zahlungen aus Sicht des Gerichts gerade nicht durch das Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Verein und der gGmbH veranlasst gewesen, so dass

keine verdeckte Einlage vorliege. Die Zahlungen des Vereins dienten nämlich primär dazu, seine eigenen Satzungszwecke zu verwirklichen. Denn seine Satzungszwecke stimmten teilweise mit den Satzungszwecken der gGmbH überein, so dass der Verein mithilfe der Spenden seine eigenen Satzungszwecke über seine Tochter verwirklichen konnte. Ein ordentlicher und gewissenhafter Vereinsvorstand eines fremden Vereins hätte somit genauso gehandelt.

Finanzielle Stärkung der Tochter ist nur positiver Nebeneffekt

Zwar habe sich die finanzielle Situation der Tochter durch die Spenden tatsächlich verbessert, dies sei jedoch nur ein positiver Nebeneffekt gewesen, so das Gericht. Wäre die Finanzierung der Tochter das Hauptmotiv des Vereins gewesen, so hätte er die Gelder nicht gespendet, sondern der Tochter in Form eines Darlehens gegeben. Ein Darlehen unterliegt nämlich nicht den strengen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Bei einem Darlehen darf die Tochter die Gelder in allen vier Sphären verwenden und sich hierfür auch Zeit lassen, da für die per Darlehen erhaltenen Gelder keine zeitnahe Mittelverwendungspflicht gilt. Dagegen muss die Tochter die erhaltenen Spendengelder zeitnah für ihre satzungsmäßige Zwecke verwenden und darf diese nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nutzen. Zudem wäre ein Darlehen auch finanziell attraktiver für den Verein gewesen: Denn die Tochter hätte ihm das Darlehen nebst Zinsen zurückzahlen müssen – Spendengelder sind dagegen für immer „verloren“, da eine Rückzahlung nicht erfolgt.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung für richtig. Das Gericht hat zu Recht entschieden, dass NPOs nicht nur Spenden empfangen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch selbst spenden können. Die Ansicht des Finanzamts, wonach bei der Finanzierung einer finanzschwachen Tochtergesellschaft durch ihre Mutter pauschal eine verdeckte Einlage vorliegen soll, widerspricht dem Wesen einer NPO: Denn in solchen Fällen würde das Spendenrecht für NPOs überhaupt keine Anwendung mehr finden – das kann nicht richtig sein.

HINWEIS: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz bereits Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt, sodass NPOs nicht voreilig handeln sollten (Az. I R 52/20). Stattdessen sollten sie gemeinsam mit einem Experten überprüfen, welche Finanzierungsmaßnahmen im Einzelfall geeignet sind. Neben dem klassischen Darlehen eignen sich beispielsweise auch Mittelweiterleitungen als rechtssichere und attraktive Alternative – zumindest bis der BFH über den Fall entschieden hat. Denn der Gesetzgeber hat die rechtlichen Anforderungen für Mittelweiterleitungen im Zuge der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts zu Jahresbeginn erheblich erleichtert. Unsere Experten für Finanzierung und Gemeinnützigkeitsrecht sind Ihnen gerne behilflich.



FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 07.10.2020 – 1 K 1264/19

Change.org verliert die Gemeinnützigkeit – Welche Folgen drohen?

Die Berliner Finanzverwaltung hat der Petitionsplattform Change.org die Gemeinnützigkeit entzogen. Welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren und welche Maßnahmen Change.org nun dagegen ergreifen kann, verraten wir Ihnen in diesem Beitrag.

Wie funktioniert Change.org?

Bei Change.org handelt es sich um eine Petitionsplattform in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Ihr Satzungszweck ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, so dass sie bis vor kurzem noch als gemeinnützig anerkannt war. Auf Change.org kann jeder kostenlos Online-Petitionen erstellen, die sich sowohl gegen staatliche als auch private Organisationen, wie z.B. gewerbliche Konzerne, richten. Finanziert wird die Plattform ausschließlich durch Spenden sowie Förderbeiträge.

Warum verliert Change.org die Gemeinnützigkeit?

Ausschlaggebend für den Verlust der Gemeinnützigkeit war vor allem die Tatsache, dass Nutzer auch Petitionen erstellen konnten, die sich gegen private Organisationen richten. Aus Sicht der Berliner Finanzverwaltung deckte der Satzungszweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ jedoch nur Petitionen an staatliche Stellen ab. Change.org könne seine Gemeinnützigkeit daher nur auf zwei Wegen behalten: Entweder lässt es keine Petitionen an private Organisation mehr zu und löscht die bereits bestehenden Petitionen oder es erhebt alternativ Gebühren für die Erstellung solcher Petitionen. Da Change.org keinen der beiden Vorschläge umsetzen wollte, hat das zuständige Finanzamt der Organisation schließlich die Gemeinnützigkeit im Februar diesen Jahres aberkannt.

Welche Folgen drohen Change.org?

Change.org darf keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen, so dass Spenden an Change.org nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Damit droht der Organisation ein erheblicher Rückgang an Spendeneinnahmen. Dies könnte für den Verein existenzgefährdend sein, da er sich laut seinem Jahresbericht ausschließlich durch Spenden und Förderbeiträge finanziert.

Wie könnte Change.org seine Gemeinnützigkeit wiedererlangen?

Den wichtigsten Schritt hat Change.org bereits getan: Es hat fristgerecht gegen den Steuerbescheid für die Jahre 2016 und 2017 Einspruch eingelegt. Ohne einen Einspruch wäre der Bescheid mittlerweile aus formeller Sicht bestandskräftig geworden, mit der Folge, dass sich Change.org nicht mehr rechtlich gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit hätte wehren können. Nun muss Change.org zunächst abwarten, wie das Finanzamt über den Einspruch entscheidet. Sollte der Einspruch erfolglos bleiben, kann die Organisation im Anschluss Klage beim Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg erheben.

Wie wären die Gebühren für Petitionen steuerlich zu behandeln?

Der Nachteil an einem Einspruchs- und Klageverfahren ist, dass mehrere Jahre vergehen können, bis der Streit final – ggf. sogar vom Bundesfinanzhof (BFH) – entschieden wird. Zudem kommen auf den Verein hohe Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten zu. Vor diesem Hintergrund und der Gefahr zukünftig einbrechender Spendeneinnahmen könnte es für Change.org sinnvoll sein, zunächst dem Vorschlag der Berliner Finanzverwaltung zu folgen und Gebühren auf Petitionen zu erheben, die sich an private Organisationen richten. Diese Gebühren würden dann im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen und erst bei Überschreiten der jährlichen Freigrenze von 45.000 Euro körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig sein.

HINWEIS: Aus rein gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht erscheint die Entscheidung der Berliner Finanzverwaltung vertretbar. Denn der Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ deckt nach der Rechtsprechung des BFH nur die Einflussnahme auf staatliche, nicht jedoch private Institutionen ab – und das auch nur, wenn die gemeinnützige Zielsetzung der Organisation dies erfordert. Zudem agiert Change.org durch seine Petitionen ähnlich wie ein Berufs- bzw. Lobby-Verband. Diese sind jedoch in den meisten Fällen nicht gemeinnützig, da sie nicht die Allgemeinheit fördern, sondern nur die Interessen Einzelner (hier der Petenten) verfolgen und damit nicht selbstlos agieren. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Berliner Finanzverwaltung auf den Einspruch von Change.org reagieren wird und ob es nach einer ablehnenden Entscheidung tatsächlich zu einem Klageverfahren vor dem FG Berlin-Brandenburg kommt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

VEREINSRECHT

Gleichberechtigung im Verein: Frauen dürfen mitfischen

Bereits seit dem Mittelalter findet jährlich im Juli in der bayrischen Stadt Memmingen ein großes Spektakel statt: Das Ausfischen des Stadtbaches im Rahmen des sog. Fischertags. Jahrhundertlang durften jedoch nur Männer daran teilnehmen. Mit seinem Urteil vom 31.08.2020 hat das Amtsgericht (AG) Memmingen nun entschieden, dass auch Frauen am jährlichen Ausfischen des Stadtbaches teilnehmen dürfen. Die Diskriminierung von Frauen aufgrund einer jahrhundertelangen männlichen Tradition sei nicht gerechtfertigt, so das Gericht.

Nur Männer dürfen fischen

Der Fall vor dem AG Memmingen betraf einen gemeinnützigen Verein, der das jährliche Ausfischen des Stadtbaches im Rahmen des Fischertags organisierte. Er hat rund 5.000 Mitglieder, darunter 1.500 Frauen und gliedert sich in verschiedene Untergruppen. Am Ausfischen des Stadtbaches selbst durften nur die Mitglieder der Gruppe der Stadtbachfischer teilnehmen. Gemäß der Satzung konnten jedoch nur männliche Vereinsmitglieder Mitglied dieser Gruppe werden und das auch nur dann, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in Memmingen gelebt haben. Eine Altersgrenze gab es nicht, sodass theoretisch auch Jungen am Ausfischen teilnehmen durften. Frauen war der Zugang zu dieser Gruppe verwehrt. Der Grund: Die jahrhundertalte Tradition müsse bewahrt werden.

Weibliches Mitglied darf mitfischen

Mit dieser Begründung war ein weibliches Vereinsmitglied, das sich bereits seit mehr als 30 Jahren im Verein engagierte, nicht einverstanden. Nachdem sie mehrfach erfolglos versucht hatte, eine Satzungsänderung zugunsten der weiblichen Vereinsmitglieder zu erreichen, reichte sie Klage beim AG Memmingen ein. Das Gericht gab ihr Recht und ordnete an, dass der Verein sie in die Gruppe der Stadtfischer aufnehmen müsse. Der Grund: Es gebe keinen sachlichen Grund, der ihre Ungleichbehandlung gegenüber den männlichen Vereinsmitgliedern rechtfertige. Der Ausschluss von Frauen aus der Gruppe der Stadtfischer wäre nur gerechtfertigt, wenn es einen biologischen Grund dafür gäbe, z.B. eine erhöhte körperliche Leistungsfähigkeit erforderlich sei. Das sei hier jedoch nicht der Fall, da am Ausfischen des Stadtbaches sogar Jungen teilnehmen durften.

Tradition rechtfertigt keine Ungleichbehandlung

Auch die jahrhundertelange Tradition rechtfertigt nicht die Ungleichbehandlung. Der Verein könne sich zwar auf seine Vereinsautonomie gemäß Art. 9 des Grundgesetzes (GG) berufen, dieses Grundrecht kollidiere jedoch mit dem Grundrecht des weiblichen Mitglieds auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 GG. Es müsse daher eine Interessensabwägung vorgenommen werden, die zugunsten der Klägerin ausfalle, so das Gericht.

Zunächst sei es nicht ersichtlich, warum der Verein seine Tradition nicht pflegen könne, wenn auch Frauen am Ausfischen des Stadtbaches teilnehmen. Denn die weiblichen Vereinsmitglieder würden bereits jetzt vielfältige Rollen in der Traditionspflege des Vereins einnehmen. So dürfen die weiblichen Vereinsmitglieder etwa männliche Soldaten bei Aufführungen des Vereins darstellen. Warum Frauen einen Soldaten spielen dürfen, jedoch keinen Fischer, sei nicht nachvollziehbar. Ferner spielt heutzutage der Spaßfaktor eine ähnliche starke Rolle wie der Traditionsgedanke. Denn im Gegensatz zum Mittelalter sei das Ausfischen des Stadtbaches für dessen Reinigung nicht mehr notwendig.

Widersprüchliche Zugangsvoraussetzungen

Schließlich habe der Verein über die Jahre sowieso schrittweise die Zugangsvoraussetzungen für die Gruppe der Stadtfischer heruntergesetzt. Während früher nur gebürtige Memminger am Ausfischen teilnehmen durften, reicht es heutzutage aus, wenn man seit mindestens fünf Jahren in Memmingen gelebt hat. Im Gegensatz zu früher behalten die Stadtfischer zudem das Recht zum Ausfischen,

auch wenn sie später aus der Stadt wegziehen sollten. Trotz dieser Lockerungen durfte die Klägerin jedoch weiterhin nicht am Ausfischen teilnehmen, obwohl sie bereits seit mehr als 30 Jahren Vereinsmitglied ist – ein offensichtlicher Widerspruch, den der Verein während des Verfahrens nicht ausräumen konnte.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des AG Memmingen für richtig. Es passt nicht mehr in die heutige Zeit, wenn Vereine Mitglieder des anderen Geschlechts allein aus Traditionsgründen ausschließen.

HINWEIS: Der Verein hat bereits Berufung gegen diese Entscheidung beim Landgericht (LG) Memmingen eingelegt (Az. 13 S 1372/20). Es bleibt daher abzuwarten, wie der Streit letztendlich ausgehen wird. Zu beachten ist, dass das Gericht den Fall rein aus vereinsrechtlicher, also zivilrechtlicher Perspektive bewertet hat. Doch auch von der steuerlichen Seite betrachtet ist dieser Fall höchst relevant: So hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2017 entschieden, dass eine sachgrundlose Ungleichbehandlung der Geschlechter – etwa aus Traditionsgründen – gemeinnützigkeitsschädlich ist. Betroffenen Vereinen droht daher nicht nur Gegenwind von ihren eigenen Mitgliedern, sondern auch seitens des Finanzamts. In solchen Fällen hilft daher nur die Änderung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung, um interne Konflikte zwischen den Vereinsmitgliedern sowie finanzielle Nachteile aufgrund des Entzugs der Gemeinnützigkeit zu vermeiden.



AG Memmingen, Urteil v. 31.08.2020 – 21 C 952/19

Nicht-rechtsfähige Vereine: Rechtsprechung wird gesetzlich verankert

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat im Januar einen Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts veröffentlicht. In den zahlreichen geplanten Änderungen versteckt sich auch eine neue Regel für nicht-rechtsfähige Vereine – die in Wirklichkeit jedoch gar nicht so neu ist.

Was ist ein nicht-rechtsfähiger Verein?

Nach der Grundkonzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nur solche Vereine rechtsfähig, die in das Vereinsregister eingetragen sind (sog. „eingetragener Verein“ = „e.V.“). Durch die Rechtsfähigkeit kann der Verein selbst Vertragspartner werden, ohne dass die Vereinsmitglieder für daraus entstehende Verbindlichkeiten haften. Bei nicht-rechtsfähigen Vereinen handelt es sich somit um Vereine, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, weshalb man sie auch nicht-eingetragene Vereine nennt.

Welche Regelungen gelten für nicht-rechtsfähige Vereine?

Bisher legte § 54 BGB fest, dass für nicht-rechtsfähige Vereine die Regelungen des BGB zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entsprechend gelten sollen. Nach diesen Regelungen haften die Mitglieder eines nicht-rechtsfähigen Vereins gesamtschuldnerisch für dessen

Verbindlichkeiten, ein Gläubiger kann also von jedem einzelnen Mitglied seine gesamte Forderung verlangen. Zusätzlich bestimmt § 54 S. 2 BGB, dass die Handelnden des Vereins persönlich haften. Die Folge: Auch ein Vereinsvorstand haftet persönlich, selbst wenn er kein Vereinsmitglied ist.

Welche „Neuregelung“ ist geplant?

Die Rechtsprechung wendet diese Regelungen für nicht-rechtsfähige Idealvereine jedoch seit langem nicht an, da die Gerichte die Verweisung auf das Recht der GbR mit den verbundenen Haftungsfolgen als nicht mehr sachgerecht empfinden. Stattdessen gelten für nicht-rechtsfähige Idealvereine – trotz des entgegenstehenden Wortlautes des § 54 BGB – dieselben Regelungen wie für rechtsfähige Vereine, sodass auch die Mitglieder eines nicht-rechtsfähigen Idealvereins nicht für dessen Schulden persönlich haften. Lediglich an der persönlichen Haftung der Handelnden des Vereins, z.B. der Vorstände, halten die Richter fest. Diesen Grundsatz möchte der Gesetzgeber nun ausdrücklich in einer neuen Fassung des § 54 BGB niederschreiben. In der Praxis ändert sich für nicht-rechtsfähige Vereine somit nichts – lediglich der Wortlaut des § 54 BGB wird an die durch die Rechtsprechung entwickelte geltende Rechtslage angepasst.

Wann tritt die Reform in Kraft?

Da im September 2021 die nächsten Bundestagswahlen stattfinden werden, rechnen wir damit, dass die Reform des Personengesellschaftsrechts bis zum Sommer abgeschlossen sein wird. Der Großteil der Neuerungen wird dann zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Unsere Bewertung

Wir begrüßen die geplanten „Änderungen“. Zwar ergibt sich für die zahlreichen nicht-rechtsfähigen Vereine in Deutschland nichts Neues, allerdings schafft die Reform, indem der § 54 BGB an die geltende Rechtslage angepasst wird, Klarheit und Transparenz. Schade ist allerdings, dass der Gesetzgeber keine Regelung zum Nachweis der Vertretungsbefugnis bei nicht-rechtsfähigen Vereinen einführen möchte. Geschäftspartner eines nicht-rechtsfähigen Vereins müssen sich daher weiterhin selbstständig darüber erkundigen, wer konkret zum Vorstand des Vereins gehört und wie groß der Umfang der Vertretungsmacht der jeweiligen Person ist. Insoweit sind die rechtsfähigen, also eingetragenen Vereine klar im Vorteil – denn bei ihnen reicht ein kurzer Blick in das Vereinsregister aus.

UMSATZSTEUERRECHT

Umsatzsteuer auf Leistungen von NPOs zugunsten ihrer Mitglieder

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Medienarbeit einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) zugunsten ihrer kirchlichen Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Bedeutung dieser Entscheidung ist groß: Denn ihre Grundsätze gelten nicht nur für Leistungen kirchlicher Organisationen, sondern lassen sich auch auf Leistungen anderer religiöser und politischer Organisationen übertragen.

Gesellschafter finanzieren Medienarbeit einer kirchlichen gGmbH

Der Fall vor dem BFH betraf eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die von einer christlichen Kirche und einem kirchennahen Verein gegründet worden war. Aufgabe der Gesellschaft war es, den Verkündigungsauftrag der Kirche mit journalistischen Mitteln zu erfüllen. Hierfür erstellte sie Nachrichten, die nicht nur die Tätigkeiten der Gesellschafter betrafen, sondern darüber hinaus christliche Wertvorstellungen und Positionen verbreiten sollten. Diese „christlichen“ Nachrichten lieferte sie wie eine Nachrichtenagentur an rund 15 Tageszeitungen gegen eine geringe Schutzgebühr aus. Die erhaltenen Schutzgebühren deckten jedoch nicht alle Kosten der gGmbH. Sie finanzierte sich daher hauptsächlich durch Zuwendungen ihrer Gesellschafter. In ihrer Umsatzsteuererklärung unterwarf sie lediglich die erhaltenen Schutzgebühren der Umsatzsteuer – die erhaltenen Zuwendungen ihrer Gesellschafter jedoch nicht.

Zuwendungen sind umsatzsteuerpflichtig

Mit diesem Vorgehen war das Finanzamt nicht einverstanden: Im Rahmen einer Betriebsprüfung war es der Ansicht, dass die Zuwendungen als Entgelte für die Medienarbeit anzusehen seien und daher der Umsatzsteuer unterworfen werden müssen. Die Folge: Eine hohe Umsatzsteuernachzahlung.

Nachdem der Einspruch der gGmbH gegen diese Nachzahlung erfolglos blieb, versuchte sie sich mit einer Klage vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg zu wehren. Doch auch hier blieb sie ohne Erfolg: Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Im Gegenzug zu ihren Zuwendungen hätten die Gesellschafter der gGmbH einen konkreten Vorteil in Form der geleisteten Medienarbeit erhalten, die sie dank der Arbeit der gGmbH nicht mehr selbst durchführen mussten. Die Gesellschafter seien daher Leistungsempfänger der Medienarbeit und die gezahlten Zuwendungen tatsächlich umsatzsteuerpflichtige Entgelte für diese Medienarbeit. Das Finanzamt habe daher zu Recht eine Umsatzsteuernachzahlung festgesetzt.

Zuwendungen doch von Umsatzsteuer befreit?

Die gGmbH gab sich jedoch nicht geschlagen und legte Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein – mit Erfolg, denn der BFH hob die Entscheidung des FG Baden-Württemberg auf. Zunächst bemängelte der BFH, dass das FG nicht geprüft habe, ob die Medienarbeit der gGmbH nicht möglicherweise von der Umsatzsteuer befreit sein könnte. Ein grober Fehler: Denn die gGmbH könne sich möglicherweise auf zwei Befreiungsvorschriften in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, so das Gericht. So könne es sich bei der Medienarbeit der gGmbH um steuerfreie Leistungen eines Personenzusammenschlusses an seine gemeinnützigen Mitglieder gegen Erstattung der Kosten oder um steuerfreie Leistun-

gen einer Einrichtung ohne Gewinnstreben an ihre Mitglieder zu religiösen Zwecken gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag handeln.

Medienarbeit ist nicht steuerbar

Auf eine mögliche Steuerbefreiung komme es jedoch letztlich gar nicht an, da die Medienarbeit aus Sicht des BFH ohnehin nicht steuerbar sei. Denn von der Medienarbeit der gGmbH hätten nicht nur ihre Gesellschafter profitiert, sondern auch alle anderen christlichen Kirchen. Die Medienarbeit der gGmbH diene nämlich nicht dazu, ausschließlich Werbung für die Gesellschafter zu betreiben, sondern generell christliche Wertvorstellungen ohne Bezug zu einer speziellen Kirche bzw. Verein zu verbreiten. Die Gesellschafter der gGmbH profitierten somit nur mittelbar von der Medienarbeit. Eine Steuerbarkeit der Medienarbeit könne daher nicht angenommen werden.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BFH für richtig. Er hat zu Recht entschieden, dass die Medienarbeit der gGmbH

nicht steuerbar sein kann, da letztendlich alle christlichen Kirchen von ihr profitieren und den Tätigkeiten der gGmbH daher kein konkretes Leistungsaustauschverhältnis mit den Gesellschaftern zugrunde liegt.

HINWEIS: Zwar ist diese Entscheidung zu einer gGmbH mit kirchlichen Gesellschaftern ergangen. Die Grundsätze dieser Entscheidung lassen sich jedoch auch auf andere religiöse und politische Organisationen, egal welcher Rechtsform, übertragen. Erbringen diese Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder, kommt es für die Frage nach der Steuerbarkeit dieser Leistungen darauf an, welcher Personenkreis tatsächlich davon profitiert: Allein die Mitglieder bzw. Gesellschafter oder auch Personengruppen außerhalb dieser Organisationen? In der Praxis ist diese Frage nicht immer leicht zu beantworten – unsere Umsatzsteuerexperten helfen Ihnen daher gerne dabei, die Leistungen Ihrer Organisation umsatzsteuerlich korrekt einzuordnen.



BFH, Urteil v. 23.09.2020 – XI R 35/18



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER STAND DER STIFTUNGSRECHTSREFORM NACH DEM REGIERUNGSENTWURF – SOLL UND HABEN –

- Ulrich Burgard, Magdeburg

Nach der so allgemeinen wie heftigen Kritik an dem Referentenentwurf wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts mit großer Spannung erwartet. Der Beitrag zeigt auf, was erreicht wurde, was noch zu tun ist und was unerreichbar bleibt.

DIE HAFTUNG DES FEHLERHAFT BESTELLTEN STIFTUNGSVORSTANDS

- Anne Sanders, M. Jur. (Oxford), Bielefeld/Shkelqim Berisha, Bielefeld

Der Beitrag geht der Frage nach, welche Folgen eine fehlerhafte Bestellung für Rechtsstellung und Haftung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder einer Stiftung hat. Dafür wird ein Überblick über die Haftungsvoraussetzungen der Innenhaftung des Vorstands gegeben und dabei auch auf die geplante Neuregelung im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 03.02.2021 eingegangen. Rechte und Pflichten sowie insbesondere Regelungen zur Haftung von Stiftungsorganen sollen in § 84a BGBRegE kodifiziert werden.

BESTEuerung EINER „DESTINATÄRSVERGÜTUNG“

- Manfred Orth, Rockenberg

Der Beitrag ist eine Besprechung des BFH-Beschlusses vom 16.6.2020 – X B 153/19, der bisher in der Fachöffentlichkeit nur eine begrenzte Beachtung gefunden hat, offenbar, weil der BFH meinte, die Besteuerung von Destinatärsvergütungen sei durch seine Rechtsprechung „hinreichend geklärt“ und deswegen mit dem Beschluss eine Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückwies. Es bleiben aber einige Fragen offen, denen hier nachgegangen werden soll.

DIGITALISIERUNG & COMPLIANCE IM STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN: WIRKSAME PROZESSE IM UMGANG MIT HACKERANGRIFFEN UND DATENLECKS

- *Kristof Riecke, Düsseldorf*

Die Digitalisierung verändert die Arbeit von Stiftungen und Verbänden grundlegend. Sie eröffnet neue Möglichkeiten der Partizipation, hilft Prozesse kostengünstiger umzusetzen und entlastet Personal und Organisation. Gleichzeitig entstehen neue Risiken im Hinblick auf Compliance-, Informationssicherheits- und Datenschutzverletzungen. Die zunehmende Vernetzung, verschärfte regulatorische Anforderungen sowie das veränderte IT-Sicherheitslagebild erfordern ganzheitliche risikominimierende Maßnahmen, auch im Hinblick auf das Vorgehen bei IT-Angriffen, Datenpannen und Betriebsunterbrechungen. Der Beitrag gibt konkrete Hilfestellung für Prävention und Reaktion.

ÜBERTRAGUNG VON MIT NIEßBRAUCH BELASTETEN VERMÖGEN AUF DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

- *Charles Löhnitz, Leipzig*

Die Übertragung von mit Nießbrauch belasteten Vermögen auf die gemeinnützige Stiftung verzeichnet in der Beratungspraxis eine fortlaufend steigende Relevanz. Zugleich findet der Nießbrauch in der stiftungsrechtlichen Literatur bislang nur rudimentäre Beachtung. Der damit einhergehenden Unsicherheit bzw. Skepsis der Beteiligten im Stiftungswesen soll der Beitrag mit einem Überblick über die Materie entgegenwirken.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

05.05.2021	Webinar: Umwandlung vom Verein zur gGmbH	Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie beispielsweise ein gemeinnütziger Verein. Der Unterschied: Gesellschafter behalten umfassende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschicke ihrer Projekte. Viele Vereine entscheiden sich daher bewusst für die Umwandlung in eine gGmbH. Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko wird in diesem kostenlosen Webinar beschreiben, wie sich Vereine erfolgreich in eine gGmbH umwandeln können. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
17.05.2021	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht Rechtsanwältin Katharina von Campenhausen sowie Rechtsanwalt Alexander Vielwerth vermitteln Ihnen umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) in Köln . Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung im Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar stattet alle Teilnehmer mit rechtlichen und steuerlichen Grundlagen gemeinnütziger Körperschaften aus. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

09.06.2021	Webinar: Vergütung in Nonprofit-Organisationen	Gutes Personal kostet bekanntlich gutes Geld. Aber immer wieder geraten gemeinnützige Organisationen wegen zu hoher Gehälter ihres Führungspersonals ins Visier der Finanzbehörden. Wie viel Gehalt darf von Vereinen, Stiftungen und gGmbHs tatsächlich gezahlt werden? Rechtsanwalt Johannes Fein wird daher Gehaltsfragen gemeinnütziger Organisationen in den Mittelpunkt stellen und erläutern, auf was Vereine, Stiftungen und gGmbHs beim Thema Gehalt achten sollten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
07.07.2021	Webinar: Die hybride Mitgliederversammlung	Bei der Zusammenschaltung von am Versammlungsort anwesenden Mitgliedern und digitalen Teilnehmern gilt es rechtliche wie technische Tücken zu vermeiden. Im Webinar „Hybride Mitgliederversammlung“ wird WINHELLER-Rechtsanwalt Alexander Vielwerth den Fokus sowohl auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch auf die Vorbereitung und Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung legen.	Weitere Infos

* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

12.05.2021	Virtueller Tag für das Stiftungsvermögen	Am 12.05.2021 findet der zweite virtuelle Tag für das Stiftungsvermögen (#VTFDS2021) statt. Über einen Livestream werden die aktuell relevantesten Fragestellungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens aus Stiftungssicht in Diskussions-, Workshop- und Vortragsformaten bearbeitet.	Weitere Infos
------------	---	---	-------------------------------